

## Statuten des Vereins

**SCHWEIZER EXPERTENNETZWERK FÜR BURNOUT****Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen SWISS EXPERT NETWORK ON BURNOUT besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Art. 2 Zweck und Mittel**

Der Verein hat den Zweck, Wissen und Expertise zu Definition, Prävention, Therapie und Rehabilitation des Burnout-Syndroms und anderer arbeitsinduzierter Stressfolgeerkrankungen in der Schweiz zu fördern, weiterzuentwickeln und damit den internationalen „State of the Art“ mitzuprägen.

Er hat weiterhin den Zweck, das Burnout-Syndrom multidisziplinär zu erforschen und Konzepte zur Verhinderung der Entstehung und Auswirkungen zu entwickeln, sowie Organisationen und Einzelpersonen zu beraten. Dazu zählt, evidenzbasierte Therapieansätze und Qualitätsstandards für die Behandlung von Burnout sowie für betriebliche und individuelle Präventionsmassnahmen zu entwickeln und zu kommunizieren.

Dazu kann der Verein Vernetzung und Erfahrungsaustausch zwischen Expertinnen und Experten organisieren, Weiterbildungen anbieten, Öffentlichkeitsarbeit betreiben, und alles unternehmen, was den Zweck fördert. Er kann auch andere Organisationen gründen oder unterstützen, die ähnliche Ziele anstreben. Er kann zur Verfolgung seines Zwecks Eigentum oder Beteiligungen an Unternehmen sowie an Grundstücken, Sachen und Rechte erwerben, belasten und veräussern.

**Mitgliedschaft****Art 3 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft steht Personen, Vereinigungen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder, assoziierten Mitgliedern und institutionellen Mitgliedern (corporate membership). Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, welche durch ihre professionelle Ausbildung und Erfahrung nachweisen, über vertiefte Kenntnisse zum Thema Burnout zu verfügen, und sich damit als Experten ausweisen.

Assoziierte Mitglieder sind natürliche Personen, die sich für die Zwecke und Ziele des Vereins interessieren, aber die Qualifikationen für den Expertenstatus (noch) nicht aufweisen. Den assoziierten Mitgliedern stehen mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts an der Vereinsversammlung und der Auflistung auf der Homepage des Vereins die gleichen Rechte wie den ordentlichen Mitgliedern zu. Die Jahresgebühr ist um die Hälfte gekürzt.

Institutionelle Mitglieder sind juristische Körperschaften, welche nicht aktiv im Verein mitwirken, sondern sich für seine Zwecke und Ziele interessieren oder den Verein finanziell oder sonstwie unterstützen. Eine Person der Institution muss die Kriterien eines ordentlichen Mitglieds des Vereins erfüllen, oder die Institution muss Burnoutpräventionsmassnahmen durchführen oder ein betriebliches Gesundheitsmanagement aufweisen.

Die institutionellen Mitglieder werden auf der Homepage des Vereins aufgeführt und bezahlen einen Jahresbeitrag entsprechend 5 Mitgliedschaften. Ihre Mitarbeitenden bezahlen einen reduzierten Eintritt bei Teilnahme an einem Symposium des Vereins

#### **Art. 4 Begründung und Erlöschen der Mitgliedschaft**

Mitglieder werden aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes in den Verein aufgenommen. Die Aufnahme wird durch die Vereinsversammlung bestätigt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf das Ende eines Geschäftsjahres.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sich vereinschädigend verhält, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied wird vom Vorstand angehört. Gegen den Ausschlussentscheid steht dem Mitglied ein Beschwerderecht an die Vereinsversammlung zu. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach dem Ausschlussentscheid des Vorstandes schriftlich und begründet dem Vereinspräsidenten einzureichen, der sie an die Vereinsversammlung weiterleitet.

#### **Art. 5 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt. In gleicher Weise kann eine Beitragsordnung erlassen werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres geschuldet

## **Finanzierung**

#### **Art. 6**

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Förderbeiträgen und Finanzhilfen des Staates und der Wirtschaft, aus Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen sowie ihrer Verbände und Organisationen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

## Vereinsversammlung

### Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr stehen folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- b) Einzelwahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vize-Präsidentin und des Vizepräsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Beschluss über Anträge und Angelegenheiten, die ihr durch den Vorstand oder Mitglieder des Vereins unterbreitet werden
- e) Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
- f) Entscheid über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

### Art. 9 Einberufung und Beschlussfassung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor ihrer Durchführung einzureichen. Art. 14 ist vorbehalten.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliches Gesuch verlangt werden. Auf die Einberufung finden die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung Anwendung.

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Aktivmitglied über eine Stimme. Aktivmitglieder, welche nicht an der Vereinsversammlung teilnehmen, können sich an derselben durch ein anderes Aktivmitglied vertreten lassen. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Änderung der Statuten und die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen in der Vereinsversammlung sind offen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

## Vorstand

### Art. 10 Bestellung und Zusammensetzung

Der Vorstand besteht mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie der Kassiererin oder dem Kassierer. Er wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Bestätigung der Wahl durch die nächst folgende Vereinsversammlung ist vorbehalten.

**Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Vertretungsbefugnis steht der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu Zweien.

Dem Vorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Er verfolgt die Zwecke und Ziele des Vereins in Zusammenarbeit und im Dialog mit den Vertretern von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.
- b) Er nimmt die Mitgliedschafts- und Vermögensrechte an Unternehmen wahr, an der sich der Verein zur Verfolgung seines Zweckes beteiligt oder die er dazu gegründet hat.
- c) Der Vorstand bereitet die Vereinsversammlung vor, führt ihre Beschlüsse aus und erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- d) Er sorgt für die periodische Orientierung der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins.
- e) Er nimmt Aufnahme gesuche entgegen und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Aufnahmeentscheide werden der nächsten Vereinsversammlung zur Bestätigung vorgelegt.
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- h) Bestellung einer Geschäftsführung und Erlass einer entsprechenden Geschäftsordnung

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Behandlung von Geschäften Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

**Art. 12 Einberufung und Beschlussfassung**

Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe beantragen, dass kurzfristig eine Sitzung einberufen wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse zu einem Antrag können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

**Kontrollstelle****Art. 13**

Die Kontrollstelle wird durch eine dafür geeignete juristische Person oder durch zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen ausgeübt. Diese dürfen nicht zugleich Mitglied des Vereins sein. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft am Ende jedes Geschäftsjahres die Jahresrechnung und legt der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **Statutenänderung**

### **Art. 14**

Diese Statuten können jederzeit von der Vereinsversammlung abgeändert werden. Ein Antrag auf Abänderung oder Revision der Statuten muss dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor Einberufung der Vereinsversammlung eingereicht werden.

Beschlüsse über die Abänderung oder Revision der Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der an der Vereinsversammlung stimmberechtigten Mitglieder.

## **Auflösung**

### **Art. 15**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung vertreten sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger Mitglieder anwesend sind.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Institution im Bereich arbeitsinduzierte Stressfolgeerkrankungen.

## **Inkrafttreten**

### **Art. 16**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 01.12.2007 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Dr. Markus Binswanger  
Dr. Rolf Heim  
Dr. Barbara Hochstrasser  
Dr. Dieter Kissling  
Dr. Joachim Leupold  
Evelyne Lorenz  
Dr. Rolf Oberhänsli  
Beate Schulze, MA

### **Art.17**

Diese Statuten (Statutenänderung) wurden anlässlich der Generalversammlung vom 16.05.2019 angenommen und in Kraft gesetzt